

Beilage 20.**Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Thurnher und Genossen betreffend die baldige Durchführung der Rheinkorrektion.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat über Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses in der Sitzung vom 31. Dezember 1902 (Beilage X der stenographischen Protokolle pro 1903) die k. k. Regierung auf Grund des § 19 L.-D. dringend ersucht, mit allem Nachdrucke auf die vertragsmäßige Durchführung der Rheinkorrektion, insbesondere auf die rasche und unverzügliche Inangriffnahme und Ausführung des oberen Rheindurchstiches hinzuwirken.

Den Anlaß zu diesem Beschlusse bot der Umstand, daß die Arbeiten am obern Rheindurchstich schon im Jahre 1902 vollständig ruhten, weil die Schweiz Bedenken und Einwände gegen die projektierte Art und Weise der Ausführung des oberen Rheindurchstiches erhob.

Mit Note vom 14. Jänner 1903, Z. 5361, wurde seitens des Landes-Ausschusses der Landtagsbeschuß vom 31. Dezember 1902 dem k. k. Ministerium des Innern unter Beischluß des bezüglichen Berichtes, des stenographischen und des Auszuges aus dem amtlichen Sitzungsprotokolle mit der dringenden Bitte übermittelt, die k. k. Regierung wolle nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes und des Inhalts des Berichtes sowie der von mehreren Abgeordneten im Landtage gehaltenen Reden mit aller Entschiedenheit und Kraft auf die strikte Einhaltung des Staatsvertrages seitens der eine mindestens sehr zweideutige Haltung einnehmenden schweizerischen Organe und die rasche Inangriffnahme des obern Rheindurchstiches dringen und die auf das schwerste gefährdeten Interessen des vorarlbergischen Rheintales energisch schützen und vertreten. Auf diese Eingabe ist bis heute eine Erledigung seitens der k. k. Regierung nicht erfolgt.

Mittlerweile vereinbarten die österreichische und die schweizerische Regierung die Berufung einer internationalen Expertise zur Erstattung eines Gutachtens über die von schweizerischer Seite erhobenen

Bedenken. Die Expertise trat im Vorfrömm und im Herbst des Jahres 1903 zusammen und legte gegen Ende des Jahres den beiden Regierungen das Ergebnis ihrer Erhebungen und Verhandlungen vor.

Nachdem sich die Beratungen und Verhandlungen dieser Expertise sehr in die Länge zogen und im Sommer eine längere Unterbrechung erfuhren, so rief diese Verzögerung eine neuerliche tiefgehende Beunruhigung bei den Rheintalbewohnern hervor, welche Beunruhigung sich durch die mit den bezüglichen Verhandlungen zusammenhängenden Begleiterscheinungen und der über dieselben verbreiteten, wenn auch später sich als unrichtig darstellenden Gerüchte noch erhöhte.

Die Gemeinden Lustenau, Hohenems, Gögis, Mäder, Koblach, Meiningen, Altenstadt und Gard richteten daher unterm 4. Juli v. J., Z. 1989, eine Eingabe an den Landes-Ausschuß, worin sie ihrer Entrüstung über die neuerliche Verzögerung der Durchführung der Rheinkorrektion entschiedenen Ausdruck gaben und den Landes-Ausschuß schließlich ersuchten, sich mit aller Energie und allem Nachdrucke der bedrohten vorarlbergischen Gemeinden anzunehmen.

Der Landes-Ausschuß unterbreitete diese Eingabe der Rheingemeinden mit Note vom 11. Juli 1903, Z. 3075, dem k. k. Ministerium des Innern.

In der Note des Landes-Ausschusses wurde u. a. folgendes ausgeführt:

„Das in der Zuschrift der Gemeinden erwähnte Gerücht, ein österreichischer Experte solle in der Durchstichsangelegenheit derart weitgehende Vorschläge gemacht haben, daß dieselben die Ursache der eingetretenen Verzögerung der Fortsetzung der Verhandlungen bilden, muß dem Landes-Ausschuße als ganz ungläubwürdig erscheinen, da gewiß den österreichischen Vertretern nichts anderes vorschweben kann, als die bisherigen Ursachen der Verzögerung des Baues rasch zu beseitigen und alles aufzubieten, um weitere Komplikationen zu vermeiden.“

Die vertragsmäßige Durchführung des Rheindurchstiches kann und darf nicht an die Entwerfung und Prüfung neuer, nicht einen integrierenden Bestandteil der Durchstichsarbeiten bildenden Projekte geknüpft werden. Sollte es sich herausstellen, daß neben dem Durchstiche auch noch die Ausführung weiterer Arbeiten wünschenswert wäre, so sollte die Durchführung dieser letzteren Arbeiten späteren Vereinbarungen überlassen werden, keineswegs aber als Vorwand zur Hinausschiebung der Durchführung des im Staatsvertrage vereinbarten Hauptwerkes dienen können oder dürfen.

Wie aus den vielen Eingaben des Landes-Ausschusses und der Gemeinden, dann aus den Verhandlungen und Beschlüssen des Landtages, auf welche sich, um lange Ausführungen zu vermeiden, vollinhaltlich berufen wird, hervorgeht, betrachtet das ganze Land die baldige Durchführung des oberen Rheindurchstiches als eine Lebensfrage für das österreichische Rheintal.

Ohne den obern Durchstich bleibt dasselbe fortdauernd gefährdet und würde auch der Nutzen und der Erfolg der begonnenen Binnengewässer-Korrektion äußerst eingeschränkt werden.

Das österreichische Rheintal und mit ihm das ganze Land werden nicht ruhen und rasten, bis der Vertrag zur vollen Durchführung gelangt.

Indem der gefertigte Landes-Ausschuß die Eingabe der österreichischen Rheingemeinden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und als ein beredtes Zeichen der durch die Hinausschiebung der Expertenverhandlung eingetretenen neuerlichen Beunruhigung der Rheintalbewohner abtritt, unterbreitet er der k. k. Regierung die Bitte, das entsprechende zu veranlassen, beziehungsweise auf die österreichischen Experten einzuwirken, daß die Angelegenheit nunmehr in beschleunigter Weise befriedigender Erledigung zugeführt werde.

Der Landes-Ausschuß knüpft hieran das weitere Ersuchen, ihm, soweit tunlich, ehebaldigst über den Stand der Angelegenheit Mitteilung zu machen, damit er hiedurch in die Lage gesetzt wird, eventuell beruhigend auf die Bevölkerung einwirken zu können.“

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 10. Oktober 1903 Nr. 44413 wurde dem Landes-Ausschuße mitgeteilt, daß nach den gepflogenen Erhebungen und aberlangten Berichten die von den beschwerdebeführenden Gemeinden gehegten Befürchtungen hinsichtlich des Verhaltens der Experten und

insbesondere der Haltung der österreichischen Delegierten nicht begründet seien. Das k. k. Ministerium des Innern habe ferner mit dem Erlasse vom 3. Oktober 1903 Z. 43334 bekannt gegeben, daß die Beratungen der Expertise nun bereits soweit gediehen seien, daß an die Formulierung des im Großen und Ganzen befriedigenden Ergebnisses im Sinne des erzielten Einverständnisses geschritten werden könne und es stehe daher zu erwarten, daß auf Grund der Anträge der Sachverständigen auch das Einvernehmen der beiden Vertragsstaaten in allseits befriedigender Weise erzielt werde.

Seit dieser Mitteilung der k. k. Regierung ist ein Jahr verfloßen, ohne daß dem Landes-Ausschusse über den jetzigen Stand der Angelegenheit irgend eine weitere amtliche Mitteilung zugegangen wäre. Im Frühjahr von Abgeordneten eingezogene Erkundigungen ließen auf eine günstige Erledigung der Angelegenheit schließen. Nun ist aber im Laufe des heurigen Sommers fast gar nichts hinsichtlich der Durchführung des obern Rheindurchstiches geschehen, obwohl es an materiellen Mitteln nicht gefehlt hätte.

Schon im Jahre 1903 standen der internationalen Rheinregulierungs-Kommission hinreichende Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten in ausgedehntester Weise in Angriff zu nehmen. Nach dem Jahresberichte der internationalen Rheinregulierungs-Kommission betrug der Baufond

am 1. Jänner 1903	Frcs.	2,023.875'65
Einnahmen im Jahre 1903	„	1,443.303'95
	zusammen	Frcs. 3,467.178.60

Ausgaben pro 1903

(hauptsächlich für den untern Durchstich
und die Zwischenstrecke) Frcs. 438.319'76

Somit verblieb als Baufond per 1. Jänner 1904 Frcs. 3,028.858'84

wozu mindestens noch die XI. von den
beiden Staaten pro 1904 zu leistende
Baurate per Frcs. 1,380.000'—

hinzuzurechnen kommt.

Die Angelegenheit ist durch die so lange Verzögerung und Hinausschiebung, beziehungsweise durch das bisherige Nichtzustandekommen einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten eine ganz verworrene geworden und die Dinge berart auf die Spitze getrieben worden, daß nicht nur 2 Baujahre ganz verloren sind, sondern die internationale Regulierungskommission nicht einmal in der Lage ist, einen Voranschlag für das Jahr 1905 zu verfassen.

Eine rasche Ordnung der Angelegenheit ist eine gebieterische Notwendigkeit. Es ist eine unabweisbare Pflicht der Regierung, endlich auf den Abschluß der eingeleiteten Verhandlungen unter voller Wahrung und Aufrechterhaltung der im internationalen Vertrage vom 30. Dez. 1892 zum Schutze des österreichischen Rheintales enthaltenen Bestimmungen zu dringen und gegen alle weitem auf die Verschleppung der Austragung der Angelegenheit gerichteten schweizerischen Machinationen energisch Stellung zu nehmen.

Das österreichische Rheintal kann nur bei voller Durchführung der Rheinkorrektion dauernden Schutz gegen die Überschwemmungen des Rheins finden. Es wäre geradezu unverantwortlich und die Macht und das Ansehen des Reiches wie die Wohlfahrt Vorarlbergs aufs tiefste schädigend, wenn die Regierung noch länger zögern wollte, die Entscheidung im Sinne der Forderungen des Landes und des internationalen Vertrages nunmehr mit aller Beschleunigung herbeizuführen.

Wie bereits im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 27. Dezember 1902 (Beilage X der stenogr. Berichte pro 1903) betont wurde, gibt es im Lande Vorarlberg nicht die geringste Meinungsverschiedenheit; die ganze Bevölkerung tritt diesbezüglich solidarisch für die Bewohner des Rheintales ein und der einstimmige Ruf nach rascher, vollständiger, vertragsmäßiger Durchführung des obern Rheindurchstiches wird nicht aufhören, bis diese berechnete und unabweisbare Forderung erfüllt ist.

Um dieser Forderung des Landes noch größeren Nachdruck zu verleihen, dürfte es sich empfehlen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, die von Seite des Landtages im Sinne des § 19 L.-D. zu richtende Aufforderung um baldige Durchführung der Rheinkorrektion durch eine Deputation der k. k. Regierung zu überreichen, beziehungsweise zur Kenntnis zu bringen.

Indem sich übrigens noch vollinhaltlich auf den mehrfach erwähnten Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 27. Dezember 1902 und die Landtagsverhandlung vom 31. Dezember 1902 berufen wird, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die hohe k. k. Regierung wird auf Grund des § 19 L.-D. neuerdings dringend ersucht, mit allem Nachdrucke und mit aller Entschiedenheit auf die rasche, unverzügliche Inangriffnahme und Ausführung des obern Rheindurchstiches im Sinne des mit der Schweiz am 30. Dezember 1892 abgeschlossenen internationalen Vertrages hinzuwirken und unter keinen Umständen ein Abgehen von demselben, oder eine weitere Verzögerung der Durchführung desselben zuzulassen.
2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Forderung des Landtages, beziehungsweise des Landes durch eine Deputation der k. k. Regierung zur Kenntnis zu bringen und überhaupt alles aufzubieten, um die Frage des obern Rheindurchstiches im Sinne der so oft geäußerten Wünsche des Landes baldiger, günstiger Lösung zuzuführen.“

Bregenz, den 6. Oktober 1904.

Jodok Fink,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatler.